

Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses

Gemäß Nr. 13 der Satzung des Südbadischen Sportschützenbundes e.V.

1. Errichtung und Zusammensetzung

Der Südbadische Sportschützenverband e.V. bildet einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes

Der Ausschuss besteht aus 3 ständigen Mitgliedern und 2 Ersatzmitglieder.

Die Mitglieder werden vom Landesschützentag für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mitglieder des Landesvorstandes dürfen dem Schlichtungsausschuss nicht angehören.

Auslagen werden nach der Abrechnungsordnung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

2. Zuständigkeit

Seine Aufgabe ist es Streitigkeiten innerhalb des Verbandes zu schlichten.

3. Vorsitz

Der Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses.

4. Beschlüsse

Der Schlichtungsausschuss entscheidet unabhängig und weisungsfrei.

5. Anrufung des Ausschusses

Er entscheidet auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Verbandes in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können.

6. Inhalt des Antrags

Der Antrag soll enthalten:

- a) Die Bezeichnung der Beteiligten
- b) Ein bestimmtes Antragsbegehren
- c) Eine Begründung des Antragbegehrens
- d) Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers
- e) Bei unvollständigen oder unklaren Anträgen wirkt die Geschäftsstelle auf Ergänzung oder Richtigstellung hin.

7. Ladung und Zustellung

Die Geschäftsstelle setzt den Verhandlungstermin im Einvernehmen mit dem Schlichtungsausschuss fest.

Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde ein.

8. Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.

Der Ausschuss kann Personen zur Verhandlung zulassen, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

9. Ablehnung des Vorsitzes und der beisitzenden Personen

Der Vorsitz und die beisitzenden Personen können von den Beteiligten wegen Befangenheit zu Beginn der Sitzung abgelehnt werden.

10. Verfahren vor dem Ausschuss

Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren.

Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden.

Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.

11. Abschluss des Schlichtungsverfahrens

Die Schlichtung kann abgeschlossen werden durch:

- a) Gütliche Einigung
- b) Einstimmigen Spruch des Ausschusses
- c) Die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Schiedsspruch möglich war
- d) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist.

12. Nichterscheinen von Beteiligten im Termin

Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt sie/er sich auch nicht vertreten, so ist der Antrag abzuweisen.

13. Niederschrift

Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder vom einem Protokollführers aufgenommen werden.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
- b) den Namen des Vorsitzenden, der Ausschussmitglieder und des Protokollführers,
- c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
- d) die Angabe der erschienen Beteiligten.
- e) Die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.